

Satzung

Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel einzutragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung
 - der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - Vergabe von Forschungsaufträgen und Durchführung von Projekten,
 - Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Zweckforschungen,
 - Sammlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen,
 - Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen, Diskussionen und Informationsfahrten und
 - Vermittlung von Informationen über für die Entwicklung und Stärkung der ländlichen Räume relevante Angelegenheiten

mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in Schleswig-Holstein, insbesondere der Dörfer in ihrer kulturellen, sozialen, ökonomischen und landschaftstypischen Ausgestaltung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass den Mitgliedern von Vereinsorganen eine Aufwandsentschädigung bis zum Maximalbetrag der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden soll.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenverbände des In- und Auslandes sein.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei mehr als zweijährigem Verzug mit der Beitragszahlung.
Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand mit schriftlichem und begründetem Bescheid erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Mitglied hat innerhalb einer Frist von einem Monat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechtes kann einem anderen Mitglied schriftlich übertragen werden. Dabei kann ein Mitglied nur bis zu drei Stimmen vertretungsweise übernehmen.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit und der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen. Vorgesehene Satzungsänderungen sind mit der Tagesordnung im Wortlaut mitzuteilen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - c) Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zur Prüfung der Kassenführung und der Jahresrechnung auf drei Jahre. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Bei Vorstandswahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung genannten Gegenstände. Jedes Mitglied kann spätestens 8 Tage vor der Versammlung

schriftlich die Behandlung weiterer Punkte verlangen. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt.

- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter unterzeichnetes Protokoll anzufertigen, das in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied. Die endgültige Besetzung obliegt der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Wahrnehmung laufender Geschäfte Dritte anstellen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die von der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V. in den Vorstand und aus dem Kreis der Mitglieder der Akademie den/die in das Kuratorium des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR) zu entsendenden Vertreter/innen. Die Vertreter/innen der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V. im Vorstand des Bildungszentrums scheiden beim Verlassen des Vorstandes der Akademie ebenfalls aus dem Vorstand des Bildungszentrums aus.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (2) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die oder der Vorsitzende und die/der Protokollführer/in zu unterzeichnen haben. In dringenden Fällen ist schriftliche Beschlussfassung möglich.

§ 10 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks im Sinne des § 2 der Satzung Gremien, insbesondere Arbeitskreise und einen wissenschaftlichen Beirat, einsetzen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an das Land Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungsmitgliederversammlung

in Molfsee
am 9. Dezember 1992

geändert in der Mitgliederversammlung

in Rendsburg
am 2. Dezember 1996

geändert in der Mitgliederversammlung

in Rendsburg
am 24. November 2005

geändert in der Mitgliederversammlung

in Flintbek
am 9. Dezember 2010

geändert in der Mitgliederversammlung

in Kiel
am 12. Dezember 2013

geändert in der Mitgliederversammlung

in Büdelsdorf
am 21. September 2015